

## Bürgerrechtskommission

---

### Status

Organ

---

### Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG, SR 141.0)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV, SR 141.01)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRL 2)
- Kantonale Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (KBüV, SRL 3)
- § 6 GG
- Art. 32 GO
- Art. 18 – 20 OrgV
- Geschäftsordnung über die Bürgerrechtskommission
- Verordnung über die Bürgerrechtskommission (BRKV)

---

### Aufgaben, Kompetenzen

Die Kommission

- a überprüft, ob die gesetzlichen und formellen Anforderungen gemäss KBüG und KBüV erfüllt sind,
- b führt das Verfahren von Einbürgerungen gemäss Art. 32 Abs. 4 GO durch,
- c erstellt bei ausländischen Gesuchstellenden nach den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements einen Einbürgerungsbericht,
- d bringt die Gesuche von ausländischen Gesuchstellenden unverzüglich dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Kenntnis,
- e macht die notwendigen Mitteilungen gemäss §§ 5 und 6 KBüV,
- f erfüllt alle übrigen im KBüG und in der KBüV beschriebenen Aufgaben.

---

### Verantwortung

Die Bürgerrechtskommission ist für die rechtmässige Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens und Entlassungen aus dem Bürgerrecht verantwortlich.

---

**Wahl, Einsetzung**

Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates und weiteren fünf Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 GO). Die Stimmberechtigten wählen das Präsidium und die weiteren fünf Mitglieder im Urnenverfahren (Art. 16 Abs. 1 lit. c GO). Der Gemeinderat bestimmt seine Vertretung selber. Der zuständige Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung nimmt an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme teil (Art. 32 Abs. 2 GO).

---

**Mitgliederzahl**

7

---

**Konstituierung**

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

---

**Organisation,  
Einordnung**

Die Kommission ist den Stimmberechtigten unterstellt. Sie regelt ihre Organisation in einer Geschäftsordnung. Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 10 – 15 OrgV).

---

**Entschädigung**

Den Kommissionsmitgliedern steht eine Entschädigung gemäss den Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.

---

**Information**

Das vom Sachbearbeiter unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

---

**Amtsantritt**

1. Januar 2025

Wolhusen, 28. November 2024

**Gemeinderat Wolhusen**

Bruno Duss  
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann  
Gemeindeschreiber